



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Februar 2020
(OR. fr)

10193/04
DCL 1

AGRI 138
WTO 67

FREIGABE¹

des Dokuments	ST 10193/04 RESTREINT UE
vom	7. Juni 2004
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, über eine Änderung der konsolidierten Zollsätze für Bananen zu verhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 12. November 2019 freigegeben.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Juni 2004 (07.06)
(OR. fr)**

10193/04

RESTREINT UE

**AGRI 138
WTO 67**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. Juni 2004

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, über eine Änderung der konsolidierten Zollsätze für Bananen zu verhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - SEK(2004) 652 endg.

Anl.: SEK(2004) 652 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 2.6.2004
SEK(2004) 652 endgültig

EU EINGESCHRÄNKTE VERTEILUNG

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

**zur Ermächtigung der Kommission, über eine Änderung
der konsolidierten Zollsätze für Bananen zu verhandeln**

DECLASSIFIED

DE

EINGESCHRÄNKTE VERTEILUNG **DE**

A. BEGRÜNDUNG

1. In den Vereinbarungen über Bananen zwischen der EG und Ecuador bzw. den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich die EG verpflichtet, bis spätestens 1. Januar 2006 eine nur auf Zöllen basierende Einfuhrregelung für Bananen einzuführen. Die Vereinbarungen sehen ferner vor, dass hierzu rechtzeitig Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 aufgenommen werden. Die von der WTO-Ministerkonferenz in Bezug auf das AKP-EG-Partnerschafts-abkommen beschlossenen Ausnahmegenehmigungen² für die Artikel I und XIII des GATT 1994 enthalten ähnliche Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen finden ihren Ausdruck in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates³.
2. Angesichts dessen sollten nach Auffassung der Kommission unverzüglich Konsultationen und Verhandlungen mit den betreffenden WTO-Mitgliedern nach Maßgabe der im Anhang beigefügten Verhandlungsdirektiven aufgenommen werden, um bei der Tarifposition 0803 00 19 für Bananen die in der Liste CXL über Zollzugeständnisse der Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehenen konsolidierten Zölle zu ändern.
3. Bei diesen Verhandlungen wird die Kommission besonders darauf achten, wie sich die geänderte Einfuhrregelung der Gemeinschaft auf die Bananenerzeuger in der EU und den AKP-Ländern auswirkt, und nach geeigneten Möglichkeiten suchen, um deren spezifischer Situation Rechnung zu tragen.

B. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission empfiehlt dem Rat, sie zu ermächtigen,

- der WTO zu notifizieren, dass die Europäische Gemeinschaft eine Änderung der konsolidierten Zölle für Bananen der Tarifposition 0803 00 19 beabsichtigt und bereit ist, zu diesem Zweck mit den betreffenden WTO-Mitgliedern Verhandlungen und Konsultationen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 aufzunehmen;
- die Verhandlungen im Benehmen mit dem Ausschuss gemäß Artikel 133 EGV und nach Maßgabe der Verhandlungsdirektiven im Anhang zu führen.

² Beschlüsse WT/MIN(01)/15 und WT/MIN(01)/16 vom 14. November 2001.

³ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2587/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 13).

ANHANG

VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

Die Kommission wird vorschlagen, die derzeitigen konsolidierten spezifischen Zölle für Bananen der Tarifposition 0803 00 19 sowie andere Zugeständnisse in Form von Zollkontingenten im Rahmen der Liste CXL über Zollzugeständnisse der Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch eine nur auf Zöllen basierende Einfuhrregelung zu ersetzen. Mit ihrem Vorschlag wird die Kommission unter Berücksichtigung der WTO-Verpflichtungen der EG in Bezug auf die Erweiterung der Gemeinschaft danach streben, ein gleichwertiges Außenschutz-niveau für die EG und ein gleichwertiges Präferenzniveau für die AKP-Länder, wie es derzeit von der EG 15 und den zehn neuen Mitgliedstaaten geboten wird, zu wahren.

Die Kommission wird für die oben genannten Änderungen der Liste CXL gegebenenfalls einen Ausgleich gemäß den einschlägigen WTO-Bestimmungen anbieten, insbesondere gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 und der Vereinbarung zur Auslegung von Artikel XXVIII des GATT 1994.

DECLASSIFIED